

RS Vwgh 1988/6/30 87/10/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19;

Rechtssatz

Für die Strafbemessung kommt es nicht darauf an, ob eine Ausnahmebewilligung von einem Verbot erteilt worden wäre, wenn der Beschuldigte angesucht hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100126.X02

Im RIS seit

08.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at